



Hilden Feuerwehr

Technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB)

Ansprechpartner:

Feuerwehr Hilden
Vorbeugende Gefahrenabwehr
Am Feuerwehrhaus 17
40724 Hilden
Tel.: 0 21 03 / 72-2200
E-Mail: vb37.hilden@hilden.de

Stand: 01.07.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
	1.1 Geltungsbereich	4
	1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen	4
	1.3 Kosten / Entgelte	5
	1.4 Betreiberwechsel	6
2	Übertragungseinrichtung für Brandmeldeanlagen	6
3	Feuerwehr-Gebäudefunkanlage	7
4	Zugang für die Feuerwehr im Alarmfall / Feuerwehrschlüsseldepot	7
5	Anlaufstelle für die Feuerwehr	8
6	Brandmeldezentrale	8
7	Schließung für FSE / FBF / FGB / FAT	9
8	Örtlicher Alarm / Akustische Warneinrichtung	9
9	Brandmelder	9
	9.1 Automatische Brandmelder	9
	9.2 Verdeckt eingebaute automatische Brandmelder	10
	9.3 Linear Rauchmelder, Ansaugrauchmelder	10
	9.4 Nichtautomatische Brandmelder	10
	9.5 Sondermelder für Brandmeldeanlagen.....	11
10	Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen	11
	10.1 Allgemeines.....	11
	10.2 Selbsttätige Löschanlagen	11
	10.3 Selbständig schließende Brandschutztüren / elektrische Verriegelungen	12
	10.4 Rauch- und Wärmeabzüge (RWA).....	12
	10.5 Brandfallsteuerung von Aufzügen / Sonstige Brandfallsteuerungen.....	12
	10.6 Klima- und Lüftungsanlagen.....	12
11	Informationen für die Feuerwehr (Pläne)	12
	11.1 Allgemeines.....	12
	11.2 Feuerwehrplan	12
	11.3 Brandmelder-Lagepläne / Feuerwehr-Laufkarten.....	13
12	Vernetzte Brandmeldeanlagen	13
	12.1 Allgemeines.....	13
	12.2 Geräte und Systeme.....	13
	12.3 Anzeigen	13
	12.4 Bedienung	14

13	Inbetriebnahme	14
14	Betrieb / Wartung	15
15	Revisionsbetrieb / Probealarm / Abschaltung der BMA / Kündigung	15
	15.1 Revisionsbetrieb der BMA ohne Abschaltung ÜE	15
	15.2 Revisionsbetrieb der BMA mit Abschaltung ÜE.....	15
	15.3 Durchführung eines Probealarms	16
	15.4 Abschaltung der BMA.....	16
	15.5 Kündigung	16
16	Verantwortliche Personen / Haftung	16
	16.1 Verantwortliche Personen	16
	16.2 Haftung.....	16
17	Störungen / Sabotage	17
18	Weitere Bedingungen	17
19	Abkürzungen	17
20	Inkrafttreten	18
21	Anlagen	18

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese technischen Anschlussbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von sämtlichen Brandmeldeanlagen im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Hilden, mit direkter Anschaltung an die Übertragungseinrichtung für Gefahrenmeldungen der Kreisleitstelle Mettmann. Sie gelten für Neuanlagen, sowie für Erweiterungen bzw. Änderungen bestehender Anlagen. Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA an die Empfangszentrale der KLts erkennt der Betreiber der BMA diese TAB einschließlich ihrer Anlagen an und verpflichtet sich zur Einhaltung, dazu muss ebenfalls die Vereinbarungserklärung gemäß Anlage 4 unterzeichnet werden.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen

BMA sind, soweit im Folgenden nicht anderes ausgeführt wird, nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind folgende Vorschriften zu beachten:

DIN VDE 100	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V
DIN VDE 0833 Teil 1	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
DIN VDE 0833 Teil 2	Festlegung für Brandmeldeanlagen
DIN VDE 0833 Teil 4	Festlegung für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall
DIN EN 54	Brandmeldeanlagen, Bestandteile
DIN 4066	Beschilderung
DIN 14034	Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen
DIN 14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
DIN 14623	Orientierungsschilder für automatische Brandmelder
DIN 14661	Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
DIN 14662	Feuerwehr-Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen
DIN 14663	Feuerwehr-Gebäudedefunkbedienfeld
DIN 14675	Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
DIN 33404-3	Akustische Gefahrensignale
DIN EN 60849 (VDE 0828)	Elektroakustische Notfallwarnsysteme
BauO NRW	Bauordnung NRW
SBauVO NRW	Sonderbauverordnung NRW
MIndBauR NRW	Industriebaurichtlinie NRW
VV_TB NRW	Verwaltungsvorschrift technische Baubestimmungen NRW
PrüfVO NRW	Prüfverordnung NRW
VDI 6010	Sicherheitstechnische Einrichtung für Gebäude
VdS - Richtlinien (Ins Besondere)	VdS 2095 Richtlinie für automatische Brandmeldeanlagen VdS 2105 Schlüsseldepots, Anforderungen, Planung und Einbau VdS 2350 Schlüsseldepots (SD); Planung, Einbau und Instandhaltung VdS 2843 Richtlinie für die Zertifizierung von Fachfirmen für BMA VdS 2878 Vernetzung von Brandmelde-Alt- und Neuanlagen

Es wird seitens der Brandschutzdienststelle darauf hingewiesen, dass alle zitierten Normen, Richtlinien und Verordnungen, zum Zeitpunkt der Planung und Aufschaltung der BMA, in der jeweils aktuellen und gültigen Fassung, anzuwenden sind. Sofern die DIN/VDE und VdS-Bestimmungen voneinander abweichende Angaben enthalten, gelten die Bestimmungen der DIN/VDE als Mindestanforderungen.

Die Planung, Installation, Inbetriebnahme, Abnahme und Instandhaltung einer BMA darf nur von einer zertifizierten Errichterfirma mit Fachkräften entsprechend der o.g. Bestimmungen errichtet werden. Die Anerkennung bzw. Zertifizierung erfolgt durch den Verband der Sachversicherer (VdS) oder eine andere akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß DIN 14675 und VdS-Richtlinie 2843.

Die BMA muss durch eine technische Überwachungsorganisation oder technischen Prüfstelle (z.B. VdS, TÜV usw.) zugelassen sein. Zusätzlich muss die BMA durch ausreichende Instandhaltung betriebssicher gehalten werden. Ein entsprechender Wartungsvertrag ist der Fw. Hilden spätestens bei Anschaltung an die Empfangszentrale für BMA in der KLts vorzulegen. Änderungen und Erweiterungen der BMA sind unverzüglich dem Konzessionär und der Fw. Hilden mitzuteilen.

Bei Störungen und Revisionsarbeiten an der BMA ist das Betriebspersonal zu unterrichten, dass im diesem Falle die Alarmierung über das Fernsprechnetz, Feuerwehr-Notruf 112, erfolgen muss. In der BMZ bzw. den nicht überwachten Bereichen sind entsprechende Hinweisschilder auszuhängen. Alle nicht automatischen Melder sind mittels Sperrschilder „Außer Betrieb“ zu versehen. Ersatzgläser (mind. 3 Stk.) und Sperrschilder sind in ausreichender Zahl am Anlaufpunkt der Feuerwehr, sowie an der Brandmeldeanlage bereitzuhalten.

Gemäß DIN 14675 (Punkt 5.2) ist es zwingend erforderlich, dass **vor Baubeginn** die Brandmelde- und Alarmierungskonzeption mit der Fw Hilden abgestimmt wird.

Die Wirksamkeit und die Betriebssicherheit der BMA müssen vor Anschaltung, an die Empfangszentrale für BMA in der KLts, von einem staatlich anerkannten Sachverständigen gem. PrüfVO NRW geprüft und bescheinigt werden. Hiernach ist mind. alle 3 Jahre eine Prüfung durch den staatlich anerkannten Sachverständigen gem. PrüfVO NRW erforderlich.

Die Übertragungseinrichtung muss vor Anschaltung durch die Betreiberin bzw. den Betreiber funktionstüchtig hergestellt werden. Die Anschaltung erfolgt ausschließlich in Anwesenheit eines Vertreters der Fw Hilden.

1.3 Kosten / Entgelte

Die Betreiberin bzw. der Betreiber der BMA trägt alle Kosten, die durch Betrieb und Instandhaltung der Anlage entstehen. Auf Verlangen der Fw ist die Betreiberin bzw. der Betreiber einer BMA verpflichtet alle Änderungen auf ihre bzw. seine Kosten vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit, der Bedienbarkeit und der Technik sowie im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit der BMA erforderlich sind.

Die Kosten von Abnahmen einer BMA, sowie von Wiederholungsabnahmen bei erforderlicher Anwesenheit der Fw Hilden, aufgrund von Wartungs-, Reparatur- oder Änderungsarbeiten, werden der Betreiberin bzw. dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt.

Stellen sich während des Betriebs wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen der BMA heraus, die zu vermeidbaren Fehlalarmierungen führen, behält sich die Fw Hilden geeignete Maßnahmen vor, wie z.B.:

- Überprüfung der BMA durch eine/n Sachverständige/n
- Verrechnung der Fw-Einsätze nach Gebührensatzung
- Abschalten der BMA bei bauaufsichtlich nicht geforderten BMA

Auch diese Kosten gehen zu vollen Lasten der Betreiberin bzw. des Betreibers. Die Fw Hilden, der Kreis Mettmann und der Konzessionär haben das Recht, die Übertragungseinheit, auf Kosten der Betreiberin bzw. des Betreibers, den Regeln der Technik anzupassen.

Des Weiteren ist die Fw Hilden berechtigt die Kosten der Betreiberin bzw. dem Betreiber in Rechnung zu stellen, die aufgrund von Fehlalarmen (nichtbestimmungsgemäße Auslösung, z.B. durch Bauarbeiten, technischen Defekt o.ä.) entstehen.

Es ist für die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. Entgelte und Kostenersatz richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Einsätzen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hilden.

Sämtliche Abnahmen (Inbetriebnahme / Wiederholungstermine wegen Mängel usw.) der BMA sind kostenpflichtig und werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Des Weiteren sind alle zusätzliche Leistungen (z.B. Schlüssel- bzw. Transpondertausch, Kontrolle des FSD, sonstige Funktionsprüfung) ebenfalls kostenpflichtig. Die Fw Hilden ist berechtigt die Kosten aufgrund von Fehlalarmen dem Betreiber der BMA in Rechnung zu stellen, unabhängig davon ob der Alarm auf Dritte und/oder auf Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.

Die Entgelte und der Kostenersatz richten sich nach der aktuell gültigen Fassung der **„Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hilden“**.

1.4 Betreiberwechsel

Wechselt der Betreiber der BMA, ist dies unverzüglich der Fw und dem Konzessionär anzuzeigen. Der neue Betreiber tritt in den bestehen Vertrag mit der Fw Hilden ein.

2 Übertragungseinrichtung für Brandmeldeanlagen

Der Kreis Mettmann betreibt eine ÜAG auf Konzessionsbasis in der KLts Mettmann, an die eine ÜE für Brandmeldungen angeschlossen werden kann.

Für die Anschaltung der ÜE muss der mit allen Angaben der BMA vollständig ausgefüllte Antrag mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Anschaltermin beim folgenden Konzessionär vorliegen:

Siemens AG
Smart Infrastructure
Fr. Ursula Peretti
Klaus-Bungert-Str. 6
40468 Düsseldorf, Deutschland
Tel.: +49 211 81 96 - 23 88
Fax: +49 211 69 16 - 29 40
Feuerwehranschluss.west.ger@siemens.com
ursula.peretti@siemens.com

Die ÜE wird vom Konzessionär der ÜAG eingerichtet und gewartet, darüber hinaus bleibt sie Eigentum des Konzessionärs. Störungen der ÜE sowie im Mietleitungsnetz der Telekom AG werden dem Konzessionär (Fa. Siemens) umgehend gemeldet, sofern sie in der Siemens-Notruf und Service-Leitstelle angezeigt werden. Der Konzessionär wird die Fehlerbeseitigung unverzüglich einleiten.

Für die manuelle Auslösemöglichkeit der ÜE ist ein nichtautomatischer Brandmelder (Hauptmelder) nach DIN 14675 zu verwenden, auf dem die Nummer der ÜE (Vergabe erfolgt durch Konzessionär) dauerhaft gut lesbar zu notieren ist.

Die Feuerwehr ist berechtigt, die BMA von der ÜE aus zwingenden Gründen vorübergehend abzuschalten, z.B. wenn die Übertragung von Brandmeldungen gestört ist und Fehleinsätze der Fw zu befürchten sind. Über die Abschaltung der BMA wird schnellstmöglich die untere Bauaufsichtsbehörde informiert. In diesen Fällen ist bei einer Brandmeldung der BMA die manuelle Auslösung der ÜE durch den Betreiber zu gewährleisten. Der Brandschutz ist auf eine andere Weise sicherzustellen. Eine Haftung für Folgen der Abschaltung der ÜE übernimmt die Fw nicht. Alle Folgen, die sich aus der Außerbetriebnahme oder Abschaltung für die Sicherheit des Objektes ergeben, müssen von dem Betreiber der BMA selbst getragen werden.

Die Fw Hilden, der Konzessionär und/oder die KLts haben das Recht, die ÜE an die Regeln der Technik anzupassen. Sollten sich daraus Kosten zur Aufschaltung der BMA ergeben, so sind diese Kosten ebenfalls durch die Betreiberin bzw. den Betreiber zu tragen.

3 Feuerwehr-Gebäudefunkanlage

Die gesonderten Anschluss- und Ausführungsbedingungen an eine Objektversorgungsanlage für die Fw Hilden sind zwingend zu beachten und einzuhalten. Zur Bedienung der Anlage ist ein Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (DIN 14663) zu installieren.

4 Zugang für die Feuerwehr im Alarmfall / Feuerwehrschlüsseldepot

Der Zugang und die Anfahrt zum Objekt, welche als Feuerwehrezufahrt gemäß DIN 14090 hergestellt wird, sind bereits in der Planungsphase mit der Fw Hilden abzusprechen. Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zur BMZ, zum FBF, zum FAT, sowie zum Sicherungsbereich der BMA zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist ein beheiztes Feuerwehrschlüsseldepot Typ -A- (FSD3) zu installieren. Zusätzlich ist ein VdS-anerkanntes FSE zu installieren, damit das FSD auch im Ruhezustand (keine Auslösung der BMA) geöffnet werden kann. Das FSE muss analog eines Nebemelders in einer eigenen Gruppe versorgt werden und muss so programmiert werden, dass nur ein Alarm zur Feuerwehr abgesetzt wird ohne weitere Steuerungen und/oder Signalgeber auszulösen. Des Weiteren ist die Überwachungsmaßnahme des FSD3 über eine Einbruchsmeldeanlage oder ein automatisches Wähl- und Ansagegerät (z.B. AWUG) an ein VdS-anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen weiterzuleiten.

Das FSD ist mit einer sichtbaren roten Blitzleuchte von außen so zu kennzeichnen, dass sie weithin aus dem öffentlichen Verkehrsbereich sichtbar ist. Die Einbauorte bzw. Standorte des FSD, FSE und Blitzleuchte sind mit der Fw Hilden vor Ausführung abzusprechen.

Bei mehreren Gebäuden kann die Installation weiterer Blitzleuchten notwendig sein, diese sind in grün auszuführen und die Lage ist frühzeitig mit der Feuerwehr Hilden abzusprechen.

Die Schließung des FSD wird von der Fw Hilden vorgegeben und der Betreiber erhält keinen Schlüssel der FSD-Schließung.

Die Bestellung des Umstellschlusses erfolgt nach Absprache mit der Fw Hilden und die Kosten gehen zu Lasten des Betreibers der BMA.

Die Lieferung des Umstellschlusses erfolgt grundsätzlich an die Feuerwehr Hilden und wird nach frühzeitiger Absprache mit dem Betreiber o.ä. von einem Mitarbeiter der Fw eingebaut.

Für die Objektschlüsselüberwachung sind mind. zwei Schließzylinder (Halbzylinder) mit der Generalschließung des Objektes (maximal drei Schlüssel) zu verwenden. Die Objektschlüssel dürfen nicht mittels Schlüsselring an einer beliebigen Stelle befestigt werden, sondern müssen untrennbar mit der Generalschließung verbunden werden. Gibt es zu diesem Objekt mehrere Schlüssel, so sind die einzelnen Schlüssel gut leserlich zu kennzeichnen, so dass der Einsatzbereich der Schlüssel deutlich wird.

Die Verwendung von elektronischen Schließsystemen (Transponder oder Chipkarten usw.) müssen mit der Fw Hilden frühzeitig vor dem Einbau der Schließanlage abgestimmt werden. Die genutzten Transponder o.ä. müssen nach Vorgaben des Herstellers, jedoch mind. einmal jährlich, getauscht werden. Alternativ ist auch ein Batteriewechsel der eingelagerten Transponder möglich.

Die Fw Hilden behält sich das Recht vor, bei ausgedehnten Objekten, aufgrund besonderer Gefährdung oder wegen einer besonderen objektbezogenen Einsatztaktik mehr als zwei Generalschlüssel im FSD zu fordern.

5 Anlaufstelle für die Feuerwehr

Die Anlaufstelle (Infostelle der Feuerwehr) mit ÜE, Hauptmelder FBF, FAT und FGB, sowie Brandmelderlageplänen (Laufkarten) und Feuerwehreinsatzplänen und ggf. weiteren zusätzlichen Steuerungsmöglichkeiten müssen leicht zugänglich und räumlich als eine Einheit grundsätzlich in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrezugangs (Zugangsgeschoss) installiert sein, gemäß DIN 14675 und VDE 0833. Dies gilt auch für ein Feuerwehr-Informations- und Bediensystem (FIBS) oder eine Feuerwehrintegrationszentrale (FIZ). Der Standort der o.g. Bestandteile ist im Einvernehmen mit der Fw Hilden festzulegen.

Bei Objekten mit erhöhtem Gefahrenpotential, automatischen Löschgasanlagen, mehr als einer baulichen Anlage pro BMA, Versammlungsstätten und erhöhtem Evakuierungsaufwand (Schulen, Pflege- und Senioreneinrichtungen und Krankenhäuser), wird die Datenübertragung mit einer zusätzlichen web-gestützten Übertragungseinheit (Gateway) über GSM oder LAN Verbindung ausgestattet. Die Anlage muss mit dem System Smartryx der Fa. Schraner kompatibel sein.

Die Einstufung des Objektes, die dann den Einbau des „Zusatzmoduls“ erfordert, erfolgt durch die Feuerwehr der Stadt Hilden

Diese Erweiterung ist notwendig um einem legitimierten Benutzerkreis der Feuerwehr, bereits auf der Anfahrt zum Objekt, den Alarmbereich, evtl. ausgelöste Löschanlagen und die hinterlegten Laufkarten anzeigen zu lassen, um somit eine Gesamtübersicht vom Objekt, Struktur und Gebäuden zu ermöglichen. Folglich kann die Feuerwehr somit frühzeitig objektbezogene taktische Maßnahmen vor dem Eintreffen an der Einsatzstelle planen.

6 Brandmeldezentrale

Die BMZ ist in Absprache mit der Fw Hilden an einer leicht erreichbaren Stelle, entsprechend der DIN 14675 und der VDE 0833 zu installieren. Der Zugang (Tür und Wege) zur BMZ und zur evtl. vorhandenen Parallelanzeige, ist mit Hinweisschildern gem. DIN 4066 („Brandmeldezentrale“ oder „BMZ“) fortlaufend zu kennzeichnen.

7 Schließung für FSE / FBF / FGB / FAT

Das FSE, FBF, FGB sowie FAT sind jeweils mit einem Halbprofilzylinder „Schließung Feuerwehr Hilden“, in vorheriger Absprache mit der Fw Hilden, auszustatten. Die Bezugsquelle für diese Schlösser ist in Anlage 2 aufgeführt. Die Auslieferung der Zylinder erfolgt ausschließlich an die Fw Hilden, die nach erfolgter Lieferung einen Termin zum Einbau frühzeitig (mind. 14 Tage) mit dem Betreiber o.ä. abstimmt. Der Betreiber erhält keinen Schlüssel für diese Schlösser.

8 Örtlicher Alarm / Akustische Warneinrichtung

Das Objekt ist grundsätzlich mit einer Alarmierungseinrichtung nach VDE 0833 auszustatten, die automatisch durch die BMZ ausgelöst wird. Das Alarmsignal muss sich eindeutig von den anderen Geräuschen und Signalen im Gebäude unterscheiden, was z.B. durch Notsignalgeber (gem. DIN 333404, Teil 3) erfolgen kann.

Sollte die BMA nicht als Alarmierungseinrichtung nach VDE 0833 ausgeführt werden, so ist dies durch im Brandschutzkonzept zu betrachten und zu begründen.

Elektronische Lautsprecheranlagen (ELA) können für die Alarmierung ebenfalls genutzt werden, wenn sie den identischen Sicherheitsstandard der BMA entsprechen (Installation, Wartung, Sicherheitsstromversorgung usw.). Bei Objekten mit ständig wechselndem Publikumsverkehr (z.B. Verkaufsstätten, Versammlungsstätten usw.) ist zwingend eine ELA erforderlich. Die Texte von möglichen Alarmdurchsagen sind frühzeitig vor Ausführung mit der Fw Hilden abzusprechen.

Das Alarmierungssignal muss in allen Bereichen des Objektes deutlich über dem betriebsüblichen Schallpegel wahrnehmbar sein. Sollte eine akustische Wahrnehmung in einzelnen Bereichen nicht möglich sein, da der betriebsübliche Schallpegel dies nicht zulässt (Störschallquellen o.ä.), so ist zusätzlich eine optische Alarmierungseinrichtung anzubringen.

Andere Alarmierungseinrichtungen können im begründeten Ausnahmefall (z.B. Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Geschäftshäuser o.ä.) zugelassen werden, müssen aber vorab mit der Fw Hilden besprochen und genehmigt werden.

Alle akustischen Warneinrichtungen müssen mit dem Taster „Akustische Signale ab“ des FBF abzuschalten sein.

9 Brandmelder

9.1 Automatische Brandmelder

Automatische Brandmelder müssen den Normen der DIN EN 54 und den darin ausgeführten mitgeltenden Normen entsprechen. Zur Vermeidung von Fehlalarmen muss die BMA in der Betriebsart TM (BMA mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlalarmen) ausgeführt und betrieben werden. Die Bedingungen der Auflagen der Baugenehmigung, im Hinblick auf den Überwachungsbereich, die Auswahl der Brandmeldeart und die Anordnung der Brandmelder, sind zu beachten.

Die automatischen Brandmelder müssen grundsätzlich in einer Zweigruppen- oder Zweimelderabhängigkeit geschaltet sein, um die Anzahl der Fehlalarme zu vermeiden. Alternativ können nach vorheriger Absprache mit der Fw Hilden auch Mehrkriterienmelder bestimmungsgemäß installiert werden (Vergleich von Brandkenngrößen und -mustern). Werden diese Mehrkriterienmelder in Küchen angebracht, so müssen diese dennoch in einer Zweimelder- bzw. Zweigruppenabhängigkeit geschaltet werden.

Der Einbau von Thermomelder darf nur mit vorheriger Absprache mit der Fw Hilden erfolgen und die o.g. Vorgaben gelten analog.

Es dürfen nicht mehr als 32 automatische Brandmelder in einer Meldergruppe zusammengefasst werden und Meldergruppen dürfen nicht brandabschnittsübergreifend installiert werden.

Automatische und nichtautomatischen Brandmeldern dürfen nicht in einer Meldergruppe zusammen geschaltet werden.

Die Kennzeichnung der Brandmelder ist durch schwarze oder weiße Ziffern auf rotem Grund als formbeständige Rundplakette mit einem Durchmesser von min. 30mm gut sichtbar und dauerhaft auszuführen. In Abhängigkeit der Deckenhöhe werden ggf. größere Durchmesser erforderlich.

Jeder automatische Melder ist mit der entsprechenden Meldergruppe und Meldernummer zu kennzeichnen.

9.2 Verdeckt eingebaute automatische Brandmelder

Werden automatische Brandmelder verdeckt eingebaut (Zwischendecke, Doppelboden o.ä.), sind Individualanzeigen nach DIN 14623 (Schild S50) deutlich sichtbar und dauerhaft zu montieren. Alternativ können die Brandmelder, vor dem Zugang des zu überwachenden Bereichs, mit Hilfe eines Lageplantageaus angezeigt werden.

Zwischendeckenmelder (ZDM) müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein, dazu muss unter jedem ZDM ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement herausnehmbar sein und eine passende Anzahl von Alu-Tritleitern muss vor Ort vorgehalten werden. Diese Deckenelemente oder auch Revisionsklappen müssen min. 40 x 40cm groß sein und müssen mit geeigneten Maßnahmen gegen Vertauschen gesichert werden. Die ZDM müssen mit einer Rundplakette (siehe 8.1) von mind. 50mm gekennzeichnet werden, auf der die Meldergruppe, Meldernummer und dem Zusatz ZD angegeben ist. Die Plakette ist örtlich so anzubringen, dass dies nicht veränderbar ist.

Brandmelder in Doppelböden sind mit herausnehmbaren Bodenplatten oberhalb der Melder auszuführen. Die Bodenplatten müssen mit einer Einrichtung versehen sein, die eine Verwechslung unmöglich macht (Kette, o.ä.). Die Kennzeichnung der Bodenplatten ist analog der Revisionsklappen bzw. Deckenelemente auszuführen.

Bodenplattenheber bzw. Alu-Tritleitern sind an den überwachten Bereichen, oder an einem mit der Fw Hilden abgesprochenen Anlaufpunkt, zu hinterlegen. Ein zusätzlicher Vermerk auf der Laufkarte (Bodenheber bzw. Alu-Leiter mitnehmen o.ä.) ist im Vorfeld mit der Fw Hilden abzustimmen. Verdeckt eingebaute automatische Brandmelder sind als eigene Meldebereiche zu erfassen. Für Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen gelten die o.g. Bestimmungen sinngemäß.

9.3 Linear Rauchmelder, Ansaugrauchmelder

Linear Rauchmelder dürfen in einem max. Abstand von 100m zwischen Sender und Empfänger ausgeführt werden. Bei Installation ist darauf zu achten, dass die linearen Rauchmelder unterhalb eines möglichen Wärmepolsters montiert werden. Als Ergänzung zu den unterhalb der Decke installierten Rauchmeldern ist die Anbringung zusätzlicher linearer Rauchmelder möglich. Die linearen Rauchmelder sind in einer Zweimelder- oder Gruppenabhängigkeit zu schalten.

Ansaugrauchmelder-Systeme (RAS) sowie lineare Rauchmelder müssen leicht und zügig zu kontrollieren sein und eine Auswerteeinheit muss vorhanden sein.

9.4 Nichtautomatische Brandmelder

Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder/DKM) müssen der DIN EN 54 entsprechen.

Der Einbau muss in einer Höhe von $1,4\text{m} \pm 0,2\text{m}$ OKFF erfolgen. Die Meldergehäuse müssen gut sichtbar sein und dürfen nur dann als Brandmelder gekennzeichnet sein, wenn sie die ÜE auslösen. Ist dies nicht der Fall dürfen diese Melder nur mit „Hausalarm“ beschriftet werden und in einem blauen Gehäuse untergebracht werden. Der normgerechte Einbau nichtautomatischer Brandmelder gilt auch bei Unterbringung in Schränken von Wandhydranten.

Bei Objekten mit mehr als einem Untergeschoss müssen die Melder in Treppenträumen, vom Feuerwehruzugang aus, nach oben und unten in jeweils eigenen Meldergruppen zusammengefasst werden. Es dürfen nicht mehr als 10 nichtautomatische Brandmelder zusammengefasst werden.

Bei Installation von DKM mit Glasscheibe sind Ersatzscheiben in ausreichender Anzahl (mind. 3Stk.) an der Anlaufstelle der Feuerwehr, sowie an der Brandmeldeanlage bereitzustellen. Bei neueren DKM ist ein Rückstellschlüssel an dieser Anlaufstelle vorzuhalten.

9.5 Sondermelder für Brandmeldeanlagen

Die Installation von Brandmeldern für besondere Anforderungen, welche hier nicht aufgeführt sind, ist nur nach frühzeitiger Absprache mit der Fw Hilden zulässig.

10 Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

10.1 Allgemeines

An eine BMZ können verschiedene Brandschutzeinrichtungen (ortsfeste automatische Löschanlagen, Aufzugssteuerung, Rauchschutzklappen usw.) angeschlossen werden. Alle Einrichtungen müssen von der Anlaufstelle der Feuerwehr aus manuell abgestellt werden können. Eine Abschaltung der Brandschutzeinrichtungen an der BMZ darf nur von einer berechtigten Person durchgeführt werden und der abgeschaltete Zustand muss deutlich sichtbar angezeigt werden.

10.2 Selbsttätige Löschanlagen

Selbsttätige Löschanlagen müssen an die BMA angeschlossen werden und jede Auslösung muss am FBF die LED „Löschanlage ausgelöst“ aktivieren. Der Weg von der Anlaufstelle der Feuerwehr zur Sprinkleranlage muss eindeutig mit Symbolen nach DIN 4066 ausgeschildert sein. Bei Sprinkleranlagen ist für jede Sprinklergruppe eine Meldergruppe vorzusehen. Erstreckt sich die Sprinklergruppe über mehrere Geschosse, sind für jedes Geschoss Strömungswächter einzubauen. Jeder Strömungswächter muss an der BMZ einzeln identifizierbar sein und es ist mindestens ein Meldergruppenplan vorzusehen. Zusätzlich ist der Standort der Sprinklerzentrale im vereinfachten Gebäudegrundriss (mit Geschossangabe), und die Etagen-Absperrschieber im Detailausschnitt, mit dem graphischen Symbol (Farbe Blau) im Brandmelder-Lageplan darzustellen.

Der gesprinklerte Bereich ist blau schraffiert oder blau zu hinterlegen. Außerdem dürfen die Signale des Strömungswächters nicht die ÜE auslösen.

Sonstige Löschanlagen (z.B. CO₂, Gas-Löschanlagen usw.) sind in der Zweimelderabhängigkeit bzw. Zweigruppenabhängigkeit gemäß VdS anzusteuern und zusätzlich müssen diese Anlagen mit einer Odorierung versehen werden. Für die manuelle Auslösung dieser sonstigen Löschanlagen sind Meldergehäuse nach DIN EN54 in gelber Ausführung (RAL 1012 o.ä.) zu verwenden. Die Meldergehäuse sind entsprechend dem vorgesehenen Löschmittel mit der Kontrastfarbe „schwarz“ zu beschriften. Auch dieser Bereich ist in den Meldergruppenplänen gelb bzw. gelb schraffiert darzustellen. Die Anforderungen an Sprinkleranlagen über mehrere Geschosse gelten analog.

10.3 Selbständig schließende Brandschutztüren / elektrische Verriegelungen

Elektrische Verriegelungen von Türen müssen bei Auslösung der BMA selbsttätig freigeschaltet werden. Automatische Melder, die der Schließung von Türen oder sonstigen Verschlüssen dienen, dürfen nicht die ÜE zur KLts auslösen. In begründeten Ausnahmefällen können Abweichungen von dieser Forderung von der Fw Hilden genehmigt werden.

10.4 Rauch- und Wärmeabzüge (RWA)

Brandmelder zur Ansteuerung von RWA dürfen die ÜE zur KLts nicht auslösen. Eine zusätzliche Ansteuerung der RWA von der BMZ kann von der Fw Hilden gefordert werden. In den Brandmelder-Lageplänen muss die Zuordnung der Rauchabzugsabschnitte zu den Melder und Meldergruppen (gemäß Ausführungsplan der BMA) erkennbar sein.

10.5 Brandfallsteuerung von Aufzügen / Sonstige Brandfallsteuerungen

Aufzüge sind grundsätzlich so zu steuern, dass sie beim Auslösen der BMA selbsttätig das Erdgeschoss anfahren und dort mit geöffneten Türen außer Betrieb gehen (Evakuierungsfahrt). Eine dynamische Steuerung kann von der Fw Hilden gefordert werden.

Sollten durch die BMZ sonstige Brandfallsteuerungen erfolgen, so müssen diese frühzeitig mit der Fw Hilden abgesprochen werden. Grundsätzlich muss das FSD auch bei der Schaltung „Brandfallsteuerung ab“ am FBF (bzw. BMZ) bei einer Auslösung der BMA freigegeben werden.

10.6 Klima- und Lüftungsanlagen

Bei Auslösung einer BMA müssen grundsätzlich die Klima- und Lüftungsanlagen abschalten. In Absprache mit der Fw Hilden können hiervon Ausnahmen zugelassen werden, z.B. für Räume ohne natürliche Belüftung (fensterlose Archive, Lager- und Technikräume). In diesen Ausnahmefällen muss sichergestellt werden, dass eine Umschaltung auf einen ausschließlichen Abluftbetrieb möglich ist um andere Bereiche nicht zu gefährden. Ein Mischbetrieb zwischen Umluft und Abluft ist in diesen Fällen nicht zulässig.

11 Informationen für die Feuerwehr (Pläne)

11.1 Allgemeines

Alle Pläne müssen der DIN 14095 und DIN 14034 entsprechen sind nach den Vorgaben der Fw Hilden zu fertigen. Alle Pläne sind spätestens 14 Tage vor Aufschaltung bei der Fw Hilden vorzulegen, da bei fehlenden Feuerwehrplänen keine Aufschaltung der BMA erfolgen kann. (siehe Anlage 1 - Anforderungen an Feuerwehrpläne).

11.2 Feuerwehrplan

Der Feuerwehrplan besteht aus den allgemeinen Objektinformationen, dem Übersichtsplan und den Geschossplänen. Bei Bedarf sind Sonderpläne, Umgebungs- und Detailpläne und oder Abwasserpläne anzufertigen.

Die Pläne müssen mindestens in fünffacher Ausfertigung erstellt werden, wovon ein Satz in einem separaten Ordner in der Erstinformationsstelle im Objekt vorgehalten werden muss. Die Sätze 1-4 müssen wie folgt an die Fw Hilden ausgeliefert werden:

- Satz 1 und 2 in DIN A3 laminiert
- Satz 3 in DIN A3 in Papierform
- Satz 4 als *.pdf-Format via E-Mail an vb37.hilden@hilden.de
- Satz 5 in DIN A3 laminiert > Erstinformationsstelle im Objekt

Das Raster für die Feuerwehrpläne ist als unterteilte Linie, maßstabsgerecht am oberen oder unteren, sowie am linken Seitenrand darzustellen.

11.3 Brandmelder-Lagepläne / Feuerwehr-Laufkarten

An der Feuerwehranlaufstelle (BMZ/FIZ/FAT o.ä.) sind die Brandmelder-Lagepläne (Fw-Laufkarten) gut sichtbar und griffbereit zu hinterlegen. Die Lage von Fw-Laufkarten und Tableaus ist im Vorfeld mit der Fw Hilden abzustimmen, bei Bedarf können weitere Fw-Laufkarten und Tableaus an anderer Stelle von der Fw Hilden gefordert werden.

Die Ausführung der Fw-Laufkarten erfolgt in DIN A3 laminiert, formstabil und mit beschrifteten Reitern zum schnelleren Auffinden zu versehen. Die Sortierung erfolgt numerisch aufsteigend zu sortieren.

Des Weiteren sind die Fw-Laufkarten beidseitig zu bedrucken, wobei auf der Vorderseite das Ausgangsgeschoss und auf der Rückseite ist der Meldebereich dargestellt werden muss.

12 Vernetzte Brandmeldeanlagen

12.1 Allgemeines

Vernetzte BMA können unterschiedlich aufgebaut sein. Die nachfolgenden Regelungen gelten für Anlagen, bei denen mindestens eine BMZ, eine Anzeige- bzw. Bedieneinrichtung oder Anlagenfunktionen übergeordnet ausgeführt sind.

12.2 Geräte und Systeme

Es dürfen nur BMZ eines Systems verwendet werden, es sei denn, die Anschaltung erfolgt über eine geeignete Schnittstelle die ebenfalls Bestandteil des Systems ist. Die Übertragungswege zwischen den einzelnen BMZ oder den Untersystemen müssen als Primärleitungen ausgeführt sein. Bei jeder Störung (Störung der BMA, der Unterzentrale, des Übertragungsweges (z.B. Drahtbruch oder Kurzschluss o.ä.)), sowie in einem Abschnitt eines Übertragungsweges zwischen Brandmeldezentralen oder den Untersystemen, darf die Funktion der Anlage nicht beeinträchtigt werden.

12.3 Anzeigen

Alle Systembetriebszustände müssen an den übergeordneten BMZ oder Anzeige- und Bedieneinrichtungen angezeigt werden. Diese Anzeige darf als Sammelmeldung erfolgen.

Bei dieser Meldung muss erkenntlich sein, von welcher BMZ oder welchem Untersystem die Anzeige kommt. Störungen in den Übertragungswegen zwischen den einzelnen BMZ und der übergeordneten BMZ oder der Anzeige- und Bedieneinrichtung, müssen an den übergeordneten Einrichtungen angezeigt werden. Werden dieselben Betriebszustände auf mehreren Anzeige- und Bedienungseinrichtungen / Zentralen angezeigt, so muss die Anzeige eindeutig zuzuordnen sein.

12.4 Bedienung

Die Zuständigkeit für die Bedienung der Anlage ist klar zu regeln. Sind neben der Bedienung an einer übergeordneten BMZ oder Anzeige- und Bedieneinrichtung auch Bedienungen an den untergeordneten BMZ (bzw. weiteren Anzeige- und Bedieneinrichtungen) der Anlage vorgesehen, so muss eine eindeutige Koordinierung der Bedienabläufe erfolgen.

Eine solche Ausführung der Anlage kann erfordern, dass eine Bedienung an untergeordneter Stelle (BMZ o.ä.) erst nach Freigabe durch die übergeordnete Stelle möglich sein darf. Eine frühzeitige Absprache mit der Fw Hilden ist notwendig.

13 Inbetriebnahme

Vor Inbetriebnahme und bei jeder Änderung einer BMA ist eine Abnahme durch einen Vertreter der Fw Hilden notwendig. Zur Abnahme müssen folgende Personen zwingend anwesend sein:

- Die Antragsteller bzw. der Antragsteller (evtl. Beauftragter)
- Eine vertretungsberechtigte Person der Errichterfirma
- Ein Vertreter der Fw Hilden

Des Weiteren müssen zusätzlich folgende Personen bei der Abnahme anwesend sein, sofern nichts Anderes bei der frühzeitigen Terminabsprache zur Aufschaltung vereinbart wurde:

- Eine vertretungsberechtigte Person des Konzessionärs
- Eine vertretungsberechtigte Person der Errichterfirma angeschlossener Brandschutzeinrichtungen

Bei der Abnahme wird überprüft, ob die BMA die TAB erfüllt und den Auflagen der Bauordnungsbehörden entspricht. Sie ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA. Bei der Abnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen bzw. zu übergeben:

- Nachweis der Wartung (Kopie des Wartungsvertrags)
- Zertifizierung des Errichterbetriebes gem. DIN EN 45000 / DIN 14675
- Das mängelfreie Prüfprotokoll eines staatlich anerkannten Sachverständigen, entsprechend der Prüfverordnung (PrüfVO)
- Nachweis des Vollprobetests und der Wirkprinzipprüfung (VDI 6010-3) durch einen anerkannten Sachverständigen
- Brandmelde-Lagepläne / Fw-Pläne (ggf. aktualisierte Pläne)
- Verzeichnis über zu alarmierende Personen im Alarm- und Störfall (Anlage 3)
- Sofern automatische Löschanlagen an die BMA angeschlossen sind, das mängelfreie Prüfprotokoll über die Abnahme der Löschanlage von einem staatlich anerkannten Sachverständigen, entsprechend der aktuell gültigen Prüfverordnung (PrüfVO)
- Auflistung der geplanten Ersatzmaßnahmen bei Ausfall der BMA etc.
- Zustimmungserklärung der TAB (Anlage 4)

Die Kosten der Abnahme trägt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller gemäß der gültigen Gebührensatzung der Stadt Hilden. Die Fw Hilden ist bei Neuerrichtung oder wesentlicher Änderung einer BMA in Bezug auf die Bedienung und den Überwachungsbereich einzuweisen.

14 Betrieb / Wartung

Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (siehe VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5). Das Betriebsbuch ist jederzeit für die Fw Hilden einsehbar an der Anlaufstelle der Feuerwehr zu hinterlegen.

Für die BMA ist ein Wartungsvertrag mit einer anerkannten Fachfirma (Abnahme gem. DIN 14675 von einer „akkreditierten Stelle“) abzuschließen. Der Nachweis der Zertifizierung ist Bestandteil der Abnahme. Bei Eigenwartung ist der Nachweis über hierfür vorhandene Fachkräfte zu erbringen.

Bei einer erhöhten Anzahl von Fehlalarmen, durch mangelhafte Wartung, ist die Fw Hilden berechtigt, eine Überprüfung zu Kosten der Betreiberin bzw. des Betreibers durchführen zu lassen.

Bei schweren Mängeln, die vermutlich einen sicheren Betrieb nicht mehr ermöglicht und somit zu einer Gefahr für Personen führen kann, ist die Fw Hilden berechtigt die zuständigen Bauaufsichtsbehörden zu informieren und die BMA von der ÜE zu trennen. Diese Abschaltung muss die Betreiberin bzw. der Betreiber der BMA durch die Vorhaltung eines Wachdienstes o.ä. kompensieren. Die Verantwortung der Abschaltung liegt alleinig bei der Betreiberin bzw. dem Betreiber.

Sollte aufgrund von Wartungsarbeiten ein oder mehrere Brandmelder (bzw. Meldergruppen und Bereiche) abgeschaltet werden, so muss die Betreiberin bzw. der Betreiber der BMA dafür Sorge tragen, dass die Überwachungs- und Sicherungsaufgaben der BMA, während der Dauer der Abschaltung, anderweitig sichergestellt werden (z.B. durch Aufsichtspersonal).

15 Revisionsbetrieb / Probealarm / Abschaltung der BMA / Kündigung

15.1 Revisionsbetrieb der BMA ohne Abschaltung ÜE

Wird eine Revision der BMA ohne Abschaltung der ÜE durchgeführt und es erfolgt keine vorherige Information der KLts, so wird im Alarmfall die Fw Hilden alarmiert.

Um eine Alarmierung der Fw Hilden zu verhindern ist der Probealarm in enger Abstimmung mit der KLts durchzuführen. Dazu ist ein dauerhafter direkter Sprechkontakt (z.B. Telefon) zwischen der Person vor Ort und der KLts sicherzustellen.

15.2 Revisionsbetrieb der BMA mit Abschaltung ÜE

Wird eine Revision der BMA mit Abschaltung der ÜE durchgeführt, so ist vorab die KLts darüber zu informieren. Die Information muss die ÜE-Nr. sowie den Zeitraum (Beginn und Ende) der Abschaltung beinhalten, damit dies durch die KLts dokumentiert werden kann.

Für den Zeitraum der Abmeldung erfolgt keine automatische Alarmierung der Fw Hilden, somit muss die BMZ ständig beobachtet werden und die Übermittlung eines Alarms muss anderweitig sichergestellt werden (z.B. über den Notruf 112).

In der BMZ bzw. den nicht überwachten Bereichen sind entsprechende Hinweisschilder auszuhängen. Alle nicht automatischen Melder sind mittels Sperrschilder „Außer Betrieb“ zu versehen. Sperrschilder sind in ausreichender Zahl an der Brandmeldeanlage bereitzuhalten.

15.3 Durchführung eines Probealarms

Probealarmierungen über die ÜE und/oder von Brandmeldern, die eine Auslösung der ÜE bewirken, sind in enger Abstimmung mit der KLts durchzuführen. Während der Probealarmierung ist ein ununterbrochener Sprechkontakt zwischen der auslösenden Person und der KLts sicherzustellen.

15.4 Abschaltung der BMA

Eine längere Abschaltung der gesamten baurechtlich geforderten BMA Bedarf immer der schriftlichen Genehmigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, da die Nutzung des Objektes nur mit betriebssicherer und wirksamer BMA zulässig ist.

Für die Zeit der Abschaltung müssen gemäß DIN 14675 geeignete Ersatzmaßnahmen festgelegt werden, die ebenfalls durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu genehmigen sind.

15.5 Kündigung

Ist die BMA in der Baugenehmigung für die Nutzung des Objektes gefordert, so muss der Bauherr frühzeitig, vor Beantragung der Abschaltung der ÜE, beim zuständigen Bauaufsichtsamt eine Änderung der Baugenehmigung beantragen. In diesem Antrag sind auch die Gründe für die Abschaltung (Leerstand, Nutzungswechsel o.ä.) mitzuteilen. Zeitgleich muss auch die Fw Hilden über die geplante Abschaltung informiert werden (Kontaktadresse siehe Deckblatt).

Erst nachdem die zuständige Bauaufsichtsbehörde eine schriftliche Genehmigung erteilt hat, kann der Bauherr die Abschaltung der ÜE beim Konzessionär beantragen. Kann der Bauherr diese Genehmigung nicht vorlegen darf eine Abschaltung der ÜE nicht erfolgen.

16 Verantwortliche Personen / Haftung

16.1 Verantwortliche Personen

Für einen Alarm- und oder Störfall hat die Betreiberin bzw. der Betreiber der BMA der Fw Hilden mindestens drei verantwortliche Personen zu nennen (Anlage 3). Mindestens eine dieser verantwortlichen Personen muss jederzeit erreichbar sein und innerhalb von ca. 30 Minuten nach Kenntnisnahme am Ort der BMA sein. Nach Abschluss aller Maßnahmen durch die Fw Hilden wird die Einsatzstelle an diese verantwortliche Person übergeben.

Sollte keine verantwortliche Person erreichbar sein oder nicht rechtzeitig an der Einsatzstelle eintreffen, so geht automatisch die Verantwortung für das Objekt, unbeschadet der durchgeführten Maßnahmen, nach Rückstellung der BMA an den Betreiber über.

Kommt es zu Veränderungen der verantwortlichen Personen (z.B. durch Personalwechsel oder geänderten Telefonnummern), so sind diese unverzüglich der Fw Hilden zu melden.

16.2 Haftung

Kann das Objekt nicht verschlossen werden, die BMA nicht zurückgestellt werden oder kommt es aufgrund einer Störung zu einer erneuten Auslösung der BMA und es ist keine verantwortliche Person erreichbar bzw. rechtzeitig vor Ort, so ist die Fw Hilden berechtigt ein Objektschutzunternehmen mit der Überwachung des Objektes zu beauftragen. Die Kosten für dieses Unternehmen hat die Betreiberin bzw. der Betreiber vollumfänglich zu tragen.

Ist die ÜE und das FBF auf dem Grundstück bzw. im Objekt nicht erreichbar, so haftet die Betreiberin bzw. der Betreiber der BMA für alle daraus resultierenden Folgen gegenüber der Stadt Hilden. Dies gilt insbesondere für Schadenereignisse, die aufgrund einer nicht in Betrieb genommenen BMA nicht bzw. nicht rechtzeitig erkannt wurden. Für alle o.g. Fälle können keine haftungsrechtlichen Ansprüche gegenüber der Stadt Hilden bzw. Fw Hilden geltend gemacht werden.

Schäden die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigem Abhandenkommen der vorgehaltenen FSD-Schlüssel bzw. im FSD deponierten Objektschlüssel entstehen, können nicht gegen die Stadt Hilden oder Ihre Bediensteten geltend gemacht werden. Ausgenommen sind Schäden die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstanden sind.

Des Weiteren ist die Fw Hilden nicht verpflichtet das geforderte FSD oder die darin hinterlegten Objektschlüssel zu verwenden um das Objekt zu begehren. Es obliegt dem jeweiligen Einsatzleiter bzw. einer von ihm beauftragte Personen, aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse am Objekt, der Schadenslage und/oder den sonstigen Verhältnissen, nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Abwägung der bestehenden Einsatzziele, einen gewaltsamen Zugang zu schaffen.

17 Störungen / Sabotage

Befindet sich die BMZ nicht in einem Bereich der ständig durch „eingewiesenes Personal“ besetzt ist, so müssen Störmeldungen der BMA an eine ständig besetzte „beauftragte Stelle“ weitergeleitet werden. Als „beauftragte Stelle“ gelten z.B. die Zentralen Betreibern von Gefahrenmeldeanlagen oder vergleichbare Zentralen von Sicherungs- bzw. Bewachungsunternehmen.

Wie bereits im Abschnitt 3 erläutert muss ein Sabotagealarm des FSD an ein VdS-anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen oder die Polizei übertragen werden, die dann unverzüglich eine Kontrolle des FSD veranlasst. Eine Auslösung der ÜE ist bei einem Sabotagealarm nicht zulässig.

18 Weitere Bedingungen

Die Fw Hilden behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn dies durch einsatztaktische oder technische Bedingungen notwendig ist.

Des Weiteren können sich Änderungen zu bestehenden Anlagen aufgrund von technischen, bauaufsichtlichen, zulassungsrechtliche oder sonstige rechtlichen Anforderungen ergeben, die durch die Betreiberin bzw. den Betreiber der BMA umgesetzt werden müssen.

Forderungen an BMA können u. U. an Auflagen des VdS gekoppelt sein. Bei Erfordernis muss der Anschluss solcher Anlagen ebenfalls möglich sein.

Die Fw Hilden, der Kreis Mettmann oder der Konzessionär sind berechtigt, die ÜE und die TAB an die Regeln der Technik oder gesetzlichen Änderungen anzupassen.

Sind weitere Schließzylinder für die Zugänglichkeiten zum Objekt notwendig, so sind Anzahl und Bauart im Vorfeld mit der Feuerwehr Hilden abzustimmen. Die Bezugsquelle ist der Anlage 2 zu entnehmen.

19 Abkürzungen

BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmeldezentrale
DKM	Druckknopfmelder

FAT	Feuerwehr-Anzeigetableau
FBF	Feuerwehr-Bedienfeld
FGB	Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld
FSE	Freischaltelement
FSD	Feuerwehrschlüsseldepot
Fw	Feuerwehr
KLts	Kreisleitstelle Mettmann
TAB	Technische Anschaltbedingungen
ÜE	Übertragungseinheit
ÜAG	Übertragungseinrichtung für Gefahrenmeldungen
ZDM	Zwischendeckenmelder

20 Inkrafttreten

Die TAB der Fw Hilden treten zum 01.09.2020 bis auf Widerruf in Kraft.

21 Anlagen

- Anlage 1: Anforderung an Feuerwehreinsatzpläne
- Anlage 2: Bezugsquelle Feuerwehrschießung (für FAT/FBF/FGB/FIZ/FIBS)
- Anlage 3: Verzeichnis über die zu alarmierenden Personen im Alarm- und Störfall
- Anlage 4: Zustimmungserklärung der technischen Anschlussbedingungen TAB
- Anlage 5: Aufschaltprotokoll für Brandmeldeanlage
- Anlage 6: Mängelbericht zum Aufschaltprotokoll für Brandmeldeanlage
- Anlage 7: Protokoll Feuerwehrschlüsseldepot
- Anlage 8: Privatrechtliche Vereinbarung FSD

Anlage 1 - Anforderungen an Feuerwehrpläne

1. Allgemeines

Alle Pläne müssen der DIN 14095 und DIN 14034 entsprechen und sind nach den Vorgaben der Fw Hilden zu fertigen. Der Eigentümer bzw. Betreiber der BMA beauftragt die Erstellung der Feuerwehrpläne und trägt alle damit verbundenen Kosten.

Darüber hinaus ist er alleinig für die Übereinstimmung mit den örtlichen Begebenheiten verantwortlich. Die Fw Hilden überprüft lediglich die Lesbarkeit der Feuerwehrpläne. Alle Pläne sind spätestens 14 Tage vor Aufschaltung und Abnahme der BMA bei der Fw Hilden vorzulegen.

Die Feuerwehrpläne sind auf dem aktuellen Stand zu halten und müssen bei baulichen Änderungen und/oder Erweiterungen regelmäßig aktualisiert werden. Die Fw Hilden behält sich das Recht vor, im Einzelfall zusätzliche oder abweichende Regelungen festzulegen, wenn Art und Nutzung des Objektes und/oder einsatztaktische Gründe dies erfordern.

2. Darstellung

Der Hauptzugang für die Feuerwehr muss lagerichtig am unteren Rand des Blattes liegen und ist mit einem breiten grünen Pfeil zu kennzeichnen. Alle Zu- und Ausgänge, einschließlich der Notausgänge des betreffenden Objektes, sind für die Feuerwehr als Angriffswege mit einem kleinen schwarzen Dreieck zu kennzeichnen.

Treppenträume sind mit dem ortsidentischen Namen (TR 1, A, Süd o.ä.) zu kennzeichnen. Sind Treppen und Treppenträume miteinander verbunden, so ist die Erreichbarkeit der einzelnen Geschossen mit einem Symbol darzustellen.

Insbesondere müssen folgende Angaben in den Plänen enthalten sein:

- Brandschutztüren bzw. -tore
- Brandschutzklappen
- Notleitern
- Fluchttunnel
- Feuerwehraufzüge
- Bedienstellen von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- Ortsfeste Löschanlagen (Art, Menge und Lage der Zentrale)
- Steigleitungen
- Löschwassereinspeisungen
- Hydranten (inkl. Nennweite)
- Löschwasserentnahmestellen (Teiche, Seen, Bäche etc.)
- Absperrmöglichkeiten von Strom, Gas und Wasser

3. Format

Alle Pläne müssen in vierfacher Ausfertigung wie folgt an die Fw Hilden ausgeliefert werden:

- Satz 1 und 2 in DIN A3 laminiert
- Satz 3 in DIN A3 in Papierform
- Satz 4 als *.pdf-Format via E-Mail an vb37.hilden@hilden.de
- Satz 5 in DIN A3 laminiert > Erstinformationsstelle im Objekt

Alle Pläne müssen eine Legende enthalten, die alle verwendeten Bildzeichen enthält. Darüber hinaus ist ein Raster als unterteilte Linie, maßstabsgerecht am oberen oder unteren, sowie am linken Seitenrand darzustellen.

4. Feuerwehrplan

Der Feuerwehrplan besteht aus den folgenden Bestandteilen:

- Allgemeine Objektinformation
- Übersichtsplan
- Geschossplan / Geschosspläne

Zusätzlich können folgende Sonderpläne nach Bedarf durch die Fw Hilden gefordert werden:

- Umgebungsplan
- Detailplan
- Abwasserplan
- Sonstige Pläne

Allgemeine Objektinformation

Zusätzliche textliche Erläuterung sind den allgemeinen Objektinformationen beizufügen. Insbesondere sind alle Angaben nach DIN 14095 Abs. 5.6 anzugeben.

Übersichtspläne

Werden für ein Objekt aufgrund der geringen Größe nur Übersichtspläne erstellt, müssen diese die notwendigen Angaben der Geschosspläne mit enthalten.

Zusätzlich zu den Angaben die nach DIN 14095 enthalten sein müssen, sollen auf den Plänen noch evtl. Durchfahrten und Löschwasserrückhalteeinrichtungen und die Nutzung der angrenzenden und benachbarten Gebäude ersichtlich sein.

Umgebungspläne

Ein Umgebungsplan ist dann erforderlich, wenn aus Platzgründen die Vielzahl von Informationen im Übersichtsplan nicht dargestellt werden kann, z.B. bei größeren zusammenhängenden Liegenschaften mit erheblicher Flächenausdehnung.

Detailpläne

Für Bereiche, die stark untergliedert oder in denen besondere betriebliche Anlagen und/oder Gefahrenpunkte vorhanden sind, können zusätzliche Detailpläne erstellt werden, auf denen Details ersichtlich sind und die als Anlage zu den jeweiligen Geschossen beigefügt werden. Die genaue Lage des Details ist in einem Übersichtspiktogramm klar darzustellen.

Abwasserpläne

Für bauliche Anlagen, bei denen baurechtlich eine Löschwasserrückhaltung gefordert ist, muss ein Abwasserplan erstellt werden. Dieser enthält alle wesentlichen Angaben über die Anlagen über die der Löschwasserrückhaltung dienenden Anlagen und Einrichtungen.

Insbesondere müssen folgende Angaben vorhanden sein:

- Abwassernetz, inkl. der Abwasserkanäle
- Zuflüsse in das öffentliche Abwassernetz
- Vorfluter mit Fließrichtung
- Rückhaltebecken mit Aufnahmekapazität in m³
- Absperrmöglichkeiten
- Kanalverschlüsse
- Löschwassersperrren
- Abwasserpumpen
- Möglichkeiten zum Umleiten oder Umpumpen

Anlage 2 - Bezugsquelle Feuerweherschließung

Fa. Gölzner GmbH
Monschauer Str. 3
40213 Düsseldorf

order@goelzner.de

Tel: 0211 / 86 661-18

Fax: 0211 / 32 70 43

„Feuerwehr Schließung Hilden“

Die benötigte Anzahl und die Schließkategorien der Schlösser sind mit der Feuerwehr Hilden abzustimmen.

Anlage 3 - Verzeichnis über die zu alarmierenden Personen im Alarm- und Störfall

Stadt Hilden
Feuerwehr
Amt II/37

Anschriften für die Feuerwehr

1. Ansprechpartner die im Alarmfall verständigt werden und dann verbindlich innerhalb von 30 Minuten am Objekt eintreffen

Name: _____

Telefon: _____

Name: _____

Telefon: _____

Name: _____

Telefon: _____

1. Eigentümer

Name: _____

Straße: _____

Ort: _____

Telefon: _____

2. Wachunternehmen

Name: _____

Telefon: _____

3. Wartungsfirma

Name: _____

Telefon: _____

Anlage 4 - Zustimmungserklärung der technischen Anschlussbedingungen (TAB)

Betreiber / Eigentümer / Beauftragte Person

Firma: _____

Straße: _____

PLZ Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Hiermit bestätige ich, dass sowohl bei der Planung als auch bei der Ausführung der BMA, sowie beim Anschluss an die ÜAG in der KLts, die TAB der Fw Hilden vollumfänglich eingehalten wurden.

Mir liegt eine Ausführung dieser TAB vor und ich hatte genügend Gelegenheiten Fragen zu äußern und Unklarheiten zu besprechen. Ich habe den gesamten Inhalt verstanden und akzeptiere vollumfänglich die Bedingungen und Anforderungen dieser TAB.

Mir ist bewusst, dass eine Aufschaltung nicht möglich ist, wenn diese TAB oder auch Teile daraus nicht akzeptiert werden.

Änderungen, Reduzierungen oder Erweiterungen der BMA, die dazu führen, dass die in diesen TAB formulierten Anforderungen und/oder Bedingungen nicht mehr erfüllt werden sind nicht zulässig. Soll die bestehende BMA verändert werden so ist frühzeitig Kontakt mit der Feuerwehr und dem zuständigen Bauaufsichtsamt aufzunehmen.

Hilden, den _____

Betreiber / Eigentümer / Beauftragte Person

Name in Druckbuchstaben: _____

Diese Einverständniserklärung ist mind. 14 Tage vor der Aufschaltung an die Feuerwehr Hilden (Kontakt siehe Deckblatt) zu senden.

Anlage 5 - Aufschaltprotokoll für Brandmeldeanlagen

Brandmeldezentrale

Objektnr.: _____

Neuanlage Erweiterung Umrüstung Nachabnahme

Standort: _____

Fabrikat: _____ Typ: _____

Betreiber: _____

Errichter: _____

Ausbau

Anzahl: Gruppen: Max.: _____ Ist: _____

Handfeuermelder: _____ Autom. Melder: _____

Autom. Löschanlagen: _____ Sprinklergruppen: _____

Paralleltabelleau: _____ Standort: _____

FSD

Typ 2 ohne Alarm Anzahl der Schlüsselsätze: _____

Typ 3 mit Alarm über BMZ über Wählgerät

Wohin: _____

Sonstiges

Objektpläne Feuerwehrpläne

Störmeldeweiterleitung über Wählgeräte an _____

Aufschaltung

Erfolgt: Ja Ja, unter Vorbehalt. *Siehe Mängelbericht*

Nein, *siehe Mängelbericht*

Hiermit bestätigen wir, dass die BMA und BMZ gemäß den derzeit gültigen Vorschriften und Normen installiert ist.

Datum Unterschrift Verantwortliche Person Errichter Druckbuchstaben

Datum Unterschrift Verantwortliche Person Betreiber Druckbuchstaben

Datum i.A. Unterschrift Verantwortliche Person Fw Hilden Druckbuchstaben

Anlage 6 - Mängelbericht zum Aufschaltprotokoll für Brandmeldeanlagen

Brandmeldezentrale

Objektnr.: _____

Neuanlage Erweiterung Umrüstung Nachabnahme

Standort: _____

Festgestellter Mangel:

- Fehlender / Mangelhafter Prüfbericht des Prüfsachverständigen
- Fehlende / Falsche Objektpläne
- Fehlende / Falsche Feuerwehrpläne
- Fehlende / Falsche Melderlinienkarten
- Fehlende / Falsche Beschilderung
- Fehlende Zweigruppen-/Zweimelderabhängigkeit
- Anzahl und/oder Anordnung der Brandmelder entspricht nicht den geltenden Vorschriften
- Fehlende Störmeldeweiterleitung
- Fehlender Wartungsvertrag
- Fehlende Schließung und/oder FSD 2 / 3
- Sonstige Mängel:

Die Beseitigung der o.g. Mängel muss bis zum _____ erfolgen.

Datum Unterschrift Verantwortliche Person Errichter Druckbuchstaben

Datum Unterschrift Verantwortliche Person Betreiber Druckbuchstaben

Datum i.A. Unterschrift Verantwortliche Person Fw Hilden Druckbuchstaben

Anlage 7 - Protokoll Feuerwehrschlüsseldepot

Feuerwehrschlüsseldepot

Objektnr.: _____

Inbetriebnahme Überprüfung Schlüsselwechsel Außerbetriebnahme

Objekt: _____

Straße: _____

Betreiber: _____

FSD

Typ 1/2 ohne Alarm Anzahl der Schlüsselsätze: _____

Typ 3 mit Alarm über BMZ über Wählgerät

Wohin: _____

Folgende Schlüssel wurden heute

einglegt.	entnommen.	Schlüsselnummer	Verwendungsbereich

Die entnommenen Schlüssel wurden dem Betreiber komplett zurückgegeben.

Datum Unterschrift Verantwortliche Person Betreiber Druckbuchstaben

Datum i.A. Unterschrift Verantwortliche Person Fw Hilden Druckbuchstaben



Privatrechtliche Vereinbarung über eine freiwillige Leistung der Feuerwehr betreffend Einbau und Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD).

Objekt:

Es wird installiert:

- FSD Typ 1**, ohne VdS-Zulassung, für Objekte mit geringem Sicherheitsrisiko und ohne automatische Brandmeldeanlage.
- FSD Typ 3**, mit Zulassung des VdS (Verband der Sachversicherer), für hohes Sicherheitsrisiko mit Sabotageüberwachung. Dieses FSD ist nur in Objekten mit automatischer Brandmeldeanlage einsetzbar.
- FSD Typ 2 wie Typ 3**, jedoch ohne VdS-Zulassung und Sabotageüberwachung, für Objekte mit mittlerem Sicherheitsrisiko

Zwischen der Stadt Hilden, der Bürgermeister, Amt II/37 - Feuerwehr
Am Feuerwehrhaus 17, 40724 Hilden

und

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die Feststellung des Bedarfs durch die Feuerwehr und Anerkennung dieser Vereinbarung durch den Betreiber, ist Grundvoraussetzung für die Inbetriebnahme des FSD.
2. Der Betreiber will der Feuerwehr im Einsatzfall den Zugang zu seinem Betriebsgelände bzw. -gebäude ermöglichen und baut zu diesem Zweck, um eine gewaltsame Öffnung zu vermeiden, an geeigneter Stelle ein Schlüsseldepot ein, dessen Ausführung ist mit der Feuerwehr abzustimmen.
Der Einbau des FSD, ggf. des erforderlichen Adapters oder anderer Elemente, ist vom Betreiber auf seine Kosten nach den Einbauvorschriften, an der mit der Feuerwehr vereinbarten Stelle, im Falle des FSD Typ 2 und 3 unter Berücksichtigung der erforderlichen elektrischen Anschlüsse, zu veranlassen.
3. Der Betreiber trägt alle aus der Einrichtung, Unterhaltung und Änderung entstehenden Kosten. Dies gilt auch für Änderungen, die auf Veranlassung der Feuerwehr aus technischen oder einsatztaktischen Gründen erforderlich werden.



Stadt Hilden - Der Bürgermeister Amt II/37 - Feuerwehr

4. Der Betreiber erkennt an, dass die Feuerwehr für die Beschaffenheit und den Einbau des FSD, sowie für alle hieraus entstehenden un- und mittelbaren Schäden (Einbruch, Diebstahl usw.) nicht haftet, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Feuerwehr vorliegt.
5. Die im FSD zu deponierenden Objektschlüssel werden bei der Abnahme des FSD von einem Schlüsselträger der Feuerwehr, in Gegenwart eines Beauftragten des Betreibers, in den FSD eingelegt. Gleichzeitig wird die Schließung des Schlosses auf die Feuerwehrschießung umgestellt. Über Art, Zahl und Verwendungsbereich der Schlüssel, wird ein Protokoll gefertigt und von den Beteiligten unterzeichnet. Feuerwehr und Betreiber erhalten je ein Exemplar. Bei späteren Änderungen wird genauso verfahren.
6. Die Feuerwehr verpflichtet sich, nur eine begrenzte Anzahl von Schlüsseln einem kleinen Kreis von Schlüsselträgern zugänglich zu machen. Die Schlüsselträger verwenden die Schlüssel zu dem FSD und die in diesen, deponierten Objektschlüssel, nur im Einsatzfall und nur nach pflichtgemäßem Ermessen bei unabweisbarer Notwendigkeit.

Die Feuerwehr haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Schlüsseln - sowohl FSD-Schlüsseln als auch in dem FSD deponierten Objektschlüsseln - sowie für missbräuchliche Nutzungen eines FSD und daraus entstehende mittelbare und unmittelbare Schäden.

Eine Pflicht zum Gebrauch der deponierten Schlüssel besteht für die Feuerwehr nicht. Sie haftet deshalb auch nicht für Schäden, die durch gewaltsames Eindringen in das Objekt entstehen, oder im Falle des FSD Typ 2 und 3, wenn das FSD im Alarmfall die Objektschlüssel durch eine technische Störung, sowie bei Fehlalarm oder bei einer Feuermeldung durch Dritte, nicht freigibt.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Feuerwehr vorliegt.

7. Der Betreiber versichert, keine Schlüssel zu der Originalschließung des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz dieses Schlüssels zu bringen.
8. Das FSD kann nur in Anwesenheit eines Schlüsselträgers der Feuerwehr revidiert und auf einwandfreie Funktion geprüft werden. Im Falle des FSD Typ 2 und 3 wirkt hierbei ein sachkundiger Beauftragter des Betreibers oder der Wartungsfirma für die Brandmeldeanlage des Objektes mit. Mit Reparaturen muss der Betreiber eine Fachfirma beauftragen.
9. Im Falle des FSD Typ 2 und 3 stellt der Betreiber der Feuerwehr, die zur Annahme und Bearbeitung der Alarme erforderlichen Pläne und Unterlagen, unentgeltlich zur Verfügung. Form und Größe der Pläne sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

Die Funktion „Entriegeln des FSD“, muss bei der regelmäßigen Wartung der Brandmeldeanlage, von der für das Objekt zuständigen Wartungsfirma, geprüft werden. Bei Störungen der elektrischen Funktion des FSD oder anderen Elementen, ist ebenfalls die Wartungsfirma zuständig, wobei ggf. ein Schlüsselträger der Feuerwehr hinzuzuziehen ist, um das FSD zu öffnen.

Der Einbau des FSD Typ 3 ist an die Voraussetzung gebunden, dass sein Sabotagealarm an ein ständig besetztes Wachunternehmen oder eine Servicestelle angeschlossen wird.



Stadt Hilden - Der Bürgermeister

Amt II/37 - Feuerwehr

10. Der Betreiber hat das Recht, sich in angemessenen Zeitabständen nach Terminabsprache mit der Feuerwehr von dem Vorhandensein der Schlüssel zu überzeugen. Der Betreiber trägt die Verantwortung für Änderung an der Objektschließung. Er ist verpflichtet die Feuerwehr der Stadt Hilden über entsprechende Änderungen an der Objektschließung zu informieren und das Auswechseln von Objektschlüsseln, nach vorhergehender Terminabsprache mit der Feuerwehr, im FSD zu veranlassen.
11. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit der Frist von drei Monaten zum Quartalschluss, ohne Angabe von Gründen, kündbar. Nach Ablauf der Kündigungsfrist werden die deponierten Objektschlüssel dem Betreiber gegen Quittung übergeben und im Falle des FSD Typ 2 und 3 das FSD-Schloss auf eine neutrale Schließung umgestellt. Schlösser des FSD 1 sind der Feuerwehr der Stadt Hilden auszuhändigen. Sie werden bis zum weiteren Einsatz im Stadtgebiet Hilden für den Betreiber verwahrt.
12. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündlich getroffene Nebenabsprachen haben keine Gültigkeit.
13. Gerichtsstand für diese Vereinbarung ist das Amtsgericht Langenfeld.
14. Sollte irgendeine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so ist deshalb nicht die gesamte Vereinbarung unwirksam, sondern die unwirksame Bestimmung ist, durch eine dem ganzen Zusammenhang und gewollten Sinn dieser Vereinbarung entsprechenden Bestimmung, zu ersetzen, falls sie nicht ersatzlos fortfallen kann.
15. Die Inbetriebnahme eines FSD sowie der Tausch und die Kontrolle des Objektschlüssels auf Veranlassung des Betreibers sind gebührenpflichtig. Die erhobenen Gebühren werden nach dem Gebührentarif zu der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hilden je angefangene Stunde berechnet.
16. Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Stadt Hilden
Der Bürgermeister
Amt II/37 –Feuerwehr-:

Für den Betreiber:

Hilden, den.....

....., den.....

.....
Im Auftrag

.....
Firmenstempel und Unterschrift

.....
Name in DRUCKBUCHSTABEN

.....
Name in DRUCKBUCHSTABEN